

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten
der Gemeinde Eschenburg
vom 16.06.1992

Die vorgenannte Satzung über die Benutzung der Kindergärten wird gemäß den in der Satzung aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.10.2000 wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 5 lautet wie folgt:

"(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird."

Als neuer Absatz 7 wird folgendes aufgenommen:

"(7) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend."

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eschenburg, den 18.10.2000

Der Gemeindevorstand

(Jank)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten wurde am 20.10.2000 in der Wochenzeitung für die Gemeinden Eschenburg und Dietzhöhlztal öffentlich bekanntgemacht und tritt somit zum 21.10.2000 in Kraft.

Eschenburg, den 23.10.2000

Der Gemeindevorstand

(Jank)
Bürgermeister